

Antrag des Vorstands

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „4591“ durch die Zahl „4660“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „792“ durch die Zahl „802“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 179), wird die Zahl „792“ durch die Zahl „802“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Weber
Präsident